

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Ennepetal
Bebauungsplan Nr. 25a „Quabecke“, 3. Änderung



Inkrafttreten des Bebauungsplanes

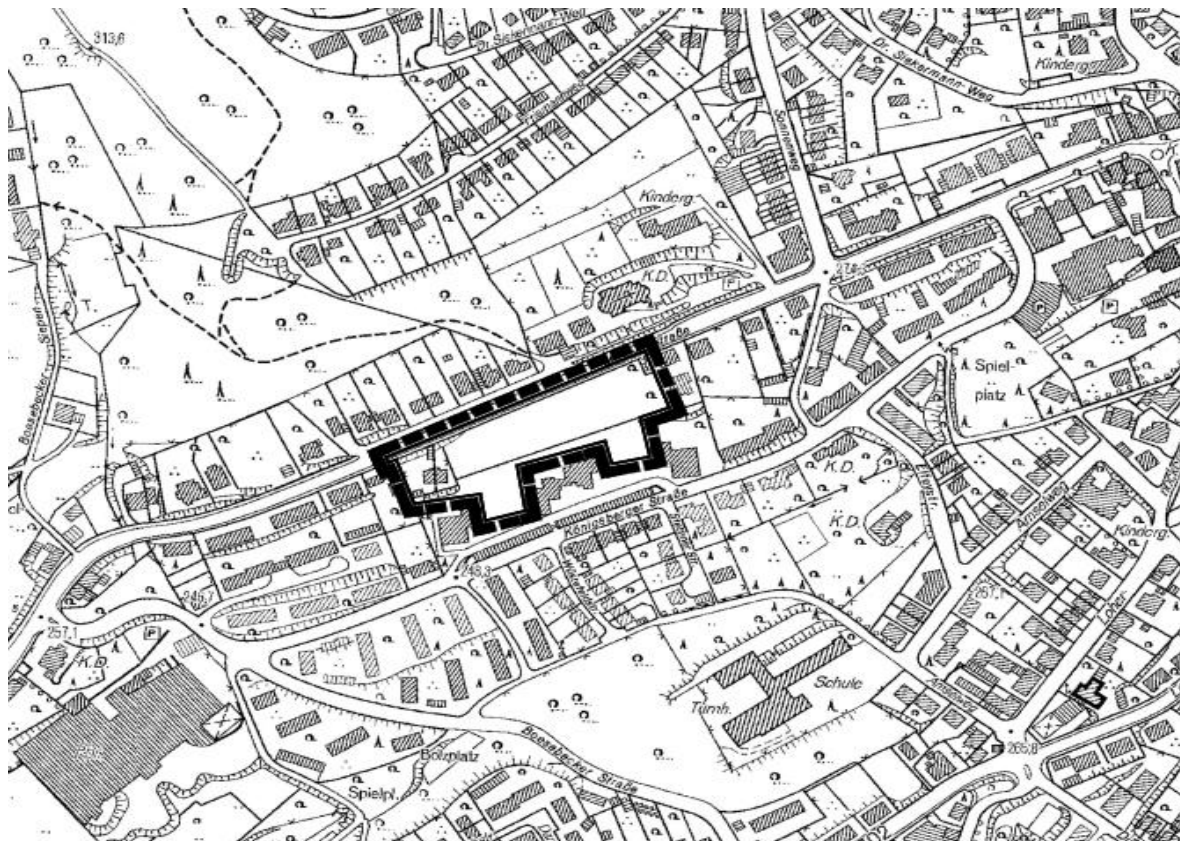
Der Rat der Stadt Ennepetal hat am 25.03.2021 den folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 25a „Quabecke“, 3. Änderung gefasst:

1. Die innerhalb des Bauleitplanverfahrens seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen vorgebrachten Stellungnahmen werden gemäß den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Planwerk und der Begründung einschließlich der Anlagen, wird gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der derzeit noch gültige Bebauungsplan aus dem Jahr 1971 sieht für das Plangebiet überbaubare Grundstücksflächen mit einer Zulässigkeit von 8 Vollgeschossen vor. Diese Festsetzungen sind nach heutigen Vorstellungen einer behutsamen und verträglichen Stadtentwicklung nicht mehr vertretbar. Der Bebauungsplan sieht nun eine Bebauung der Fläche mit 14 Doppelhaushälften in zweigeschossiger Bauweise vor.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in Ennepetal-Voerde, südöstlich der Milsper Straße zwischen den Hausnummern 41 und 59.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Copyright: Katasteramt Ennepe-Ruhr-Kreis / Landesvermessungsamt NRW / RVR
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25a „Quabecke“, 3. Änderung

Rechtsgrundlagen:

§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung und § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) S. 666

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 des BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 2 Bürgerdienste und Stadtentwicklung, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2. und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Ennepetal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) S. 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.ennepetal.de/buerger-rathaus-politik/buergerservice/bekanntmachungen/>

Informationen zu weiteren Bebauungsplanverfahren der Stadt Ennepetal finden Sie im Internet unter:

<http://www.ennepetal.de/bauen-planung-wirtschaft/stadtplanung/bebauungsplaene/>

Informationen zu den Bauleitplanverfahren der Stadt Ennepetal finden Sie auch im zentralen UVP-Internetportal NRW im Internet unter:

<http://www.uvp.nrw.de>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Stadt Ennepetal, den 05.05.2021

gez.
Imke Heymann
- Bürgermeisterin –